

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daneben erhalten sämtliche Lehrkräfte eine anständige Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Fr. 400) samt Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, eventuell Entschädigung von Fr. 100 für Heizung und Fr. 50 für Beleuchtung pro Jahr, sowie dann auch die besondere Entschädigung für Turnen und obligatorische Fortbildungsschulen.

Den männlichen Lehrkräften ist im weitem nach dem 4., 8., 12. und 16. Dienstjahre im Kanton eine Alterszulage von je Fr. 100, also insgesamt nach 16 Dienstjahren Fr. 400 zu verabfolgen.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primar- und Sekundarschulen.

1. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen. (Vom 2. September 1919.)¹⁾

2. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden. (Vom 12. September 1919; vom Großen Rat genehmigt am 27. November 1919.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 und von Art. 11, Ziffer 4, des Gesetzes über die Lehrergehalte vom 30. Dezember 1918;

in Revision des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden vom 22. November 1912,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Staat leistet gemäß einem vom Großen Rat zu bewilligenden Kredite den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes Beiträge zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung.

Art. 2. Bei Ermittlung der Defizite und der zu ihrer Deckung nötigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen außerordentlichen Ausgaben außer Betracht, für welche, wie für Schulhausbauten, Fortbildungsschulen, Nachhilfestunden, Schulsuppen u. s. w., der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch die Ausgaben für Fondsäufnung, für Bildung von besonderen Fonds und für Schulfestlichkeiten. Überhaupt sind bloß die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau auseinander zu halten, und es ist das zur Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und genau anzugeben.

¹⁾ Über Tag- und Sitzungsgelder.

Wenn eine Ausscheidung des Steuerbetroffnisses, das für bauliche, vom Staat gemäß Regulativ *) besonders subventionierte Arbeiten erforderlich ist, nicht stattfinden konnte, so wird der hiefür geleistete Staatsbeitrag vom Bruttobeitrag an das Rechnungsdefizit abgezogen.

Art. 3. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist zunächst die „Normalsteuer“ festzustellen, d. h. derjenige Steuerfuß, von welchem an der zur Verfügung stehende Kredit einen Staatsbeitrag an die Defizite der Schulgemeinden gestattet. Die Höhe des Staatsbeitrages bemißt sich nach dem im abgelaufenen Rechnungsjahr eingehaltenen Steuerfuß, wobei jedoch auch derjenige des vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen ist. Diese Rücksicht findet in der Weise statt, daß, wenn der Steuerfuß unter der Normalsteuer stand, der um die gleiche Differenz reduzierte Steuerfuß des abgelaufenen Rechnungsjahres die Basis für die Berechnung des Staatsbeitrages bildet.

Der Defizitbeitrag des Staates an eine Schulgemeinde darf Fr. 1500 per Schule nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

- a) Je 4% vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht die Bewilligung des Erziehungsdepartements, beziehungsweise des Erziehungsrates, erteilt ist;
- b) die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 100 per Schule übersteigen und sofern sie nicht unter Artikel 2 fallen.

Dabei steht es im Ermessen des Regierungsrates, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch außerordentliche Ausgaben sehr stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonds durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 4. Für das betreffende Rechnungsjahr können teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden solche Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht oder nicht in vorschriftmäßiger Form eingereicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen zur Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder

*) Siehe Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar vom 16. Dezember 1911.

Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitals und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluß an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlußgründe ins Auge zu fassen und bei Anlaß der Einsendung der Schlußrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch den Großen Rat in Kraft und findet erstmals bei der Verwendung des Budgetpostens pro 1920 Anwendung. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 22. November 1912 aufgehoben und ersetzt.

2. Mittel-, Berufs- und Hochschulen.

3. Nachtrag zur Kantonsschulordnung. (Vom 27. September 1919.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 und des zu Art. 17 derselben erlassenen Nachtrages vom 29. Februar 1916,

verordnen:

Art. 1. Art. 17 der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Außer dem Beiträge von Fr. 7 für die Benützung der Sammlung und der Bibliothek bezahlen die Kantonsschüler folgende Schulgelder:

1. Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30
2. Schweizerbürger mit Niederlassung außerhalb des Kantons und im Kantone niedergelassene Ausländer . . „ 100
3. Ausländer mit Niederlassung außerhalb des Kantons . . „ 250

Art. 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1920/21 in Kraft.

Art. 3. Durch diesen Nachtrag wird derjenige vom 29. Februar 1916 aufgehoben und ersetzt. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im „Amtlichen Schulblatt“ zu veröffentlichen.

4. **Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenunterstützungskasse der Kantonsschule St. Gallen.** (Vom 15. Dezember 1919.)
-

5. **Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen.** (Vom 18. August 1919.)
-

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. **Verordnung über die Gehalte der Lehrer, Beamten und Angestellten an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule.** (Vom 3. Januar 1919.)¹⁾
-

7. **Statuten der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen.** (Revidiert 1919.)

Art. 1. Die Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen bilden einen Verband zum Zwecke der Unterstützung:

1. der Witwen und Waisen verstorbener Kantonsschullehrer;
2. derjenigen Lehrer an der genannten Anstalt, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen durch die Behörde als dienstunfähig erklärt worden sind, und
3. solche Lehrer, die ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramt zurücktreten.

Art. 2. Mitglieder einer andern gleichartigen Verbandskasse können in unsern Verband nicht aufgenommen werden.

Art. 3. Die Mitglieder des Verbandes zerfallen in zwei Klassen:

In die I. Klasse gehören alle Hauptlehrer; ferner diejenigen Hilfslehrer, die zu wöchentlich 25 oder mehr Unterrichtsstunden an der Anstalt verpflichtet sind.

Zur II. Klasse zählen alle diejenigen Hilfslehrer, welche wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden an der Kantonsschule erteilen.

Art. 4. Die Beiträge und Renten werden auf Grund eines nominellen Gehaltes berechnet. Der nominelle Gehalt beträgt für einen Lehrer der I. Klasse Fr. 6000; für einen Lehrer der II. Klasse Fr. $240 \times n$ (n = wöchentliche Stundenzahl).

Der Jahresbeitrag eines jeden Lehrers beträgt 4 % des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes. Er kann zum voraus oder in acht gleichen Raten einbezahlt werden.

Art. 5. Für alle als Lehrer an die Kantonsschule Gewählten gilt das zurückgelegte 25. Lebensjahr als Normaljahr des Eintrittes in den Verband. Erfolgt der Eintritt später, so sind folgende Eintrittsgelder zu bezahlen:

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

im Alter von	a) vom Lehrer	b) vom Staat	im Alter von	a) vom Lehrer	b) vom Staat
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
25 Jahren	—	—	36 Jahren	2700	1800
26 "	240	—	37 "	3000	2300
27 "	480	—	38 "	3300	2800
28 "	720	—	39 "	3600	3300
29 "	960	—	40 "	3900	3800
30 "	1200	—	41 "	4200	4400
31 "	1450	100	42 "	4500	5000
32 "	1700	300	43 "	4800	5700
33 "	1950	600	44 "	5100	6400
34 "	2200	900	45 "	5400	7100
35 "	2450	1300			

Lehrer, welche das 45. Altersjahr überschritten haben, können in den Verband nicht mehr aufgenommen werden.

Art. 6. Jeder Neuangemeldete hat ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung geschieht auf Kosten der Verbandskasse durch einen vom Verband jeweilen zu bezeichnenden Arzt.

Art. 7. Der Eintritt in den Verband ist fakultativ; die Aufnahme wird von Seite des Verbandes von der Erfüllung der in Art. 2, 5 und 6 bezeichneten Bestimmungen abhängig gemacht.

Zögert ein Lehrer nach Übernahme seiner Stelle mit dem Eintritt in den Verband länger als drei Monate, so hat er, sofern er nachträglich doch in diesen aufgenommen werden will, außer den in Art. 4 festgesetzten Jahresbeiträgen, noch deren Zinse und Zinseszinse à $4\frac{1}{2}\%$ nebst einem Eintrittsgeld von Fr. 50 in die Kasse einzuzahlen. Ist jedoch der Barverlust im Deckungskapital größer als die Summe der eben genannten Nachzahlungen, so hat er diesen ganzen Barverlust zu decken.

Art. 8. Denjenigen Mitgliedern, welche aus andern als den in Art. 1 angeführten Ursachen ihre Anstellung an der Anstalt aufgeben, oder welche die Zahlung weiterer statutarischer Beiträge verweigern, werden die geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinse zurückbezahlt; damit erlöschen für sie und ihre Familien alle Ansprüche auf die Kasse.

Art. 9. Das Vermögen des Unterstützungsverbandes besteht aus:

1. Den Schenkungen und Vergabungen;
2. den jährlichen Beiträgen des Staates und den Subventionen der Stadt-St. Gallischen Genossengemeinde, der Politischen Gemeinde der Stadt St. Gallen und des Kaufmännischen Direktoriums;
3. den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
4. den Zinsen der angelegten Gelder;
5. den Gebühren für außerordentliche Prüfungen.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Einnahmen fallen, sofern die Donatoren nichts anderes verfügen, in einen unantastbaren Fonds,

fester Fonds genannt. Die unter 2—5 aufgezählten Einnahmen dagegen fallen in den Deckungsfonds, welchem die jährlich zur Auszahlung gelangenden Renten, sowie auch die Verwaltungskosten entnommen werden. Die Gelder sollen vorerst in Kontokorrent, alsdann sobald als möglich in Kapitaltiteln zinstragend angelegt und die Werttitel im Schirmkasten des Waisenamtes der Stadt St. Gallen deponiert werden.

Art. 10. 1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahr das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt. Diese Altersrente beträgt beim Rücktritt

nach vollendetem 60.	Altersjahre	50 $\frac{0}{0}$
" " 61.	"	53 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$
" " 62.	"	56 $\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$
" " 63.	"	60 $\frac{0}{0}$
" " 64.	"	63 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$
und " " 65. oder spätern	"	66 $\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$

des in Art. 4 festgesetzten und in Betracht kommenden nominellen Gehaltes.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahre dienstunfähig (Art. 1, Ziffer 2), so bezieht er eine jährliche Rente, welche, ausgedrückt in Prozenten des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes, dem folgenden Schema zu entnehmen ist.

Alter beim Eintritt der Dienstun- fähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstun- fähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstun- fähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstun- fähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes
60	50	49	39	38	31,5	27	26
59	49	48	38	37	31	26	25,5
58	48	47	37	36	30,5	25	25
57	47	46	36	35	30	24	24,5
56	46	45	35	34	29,5	23	24
55	45	44	34,5	33	29	22	23,5
54	44	43	34	32	28,5	21	23
53	43	42	33,5	31	28	20	22,5
52	42	41	33	30	27,5		
51	41	40	32,5	29	27		
50	40	39	32	28	26,5		

Die Rentenberechtigung beginnt mit der ersten Beitragsleistung.

Findet indessen ein vor dem vollendeten 60. Altersjahr durch die Behörde als dienstunfähig erklärter Lehrer der I. Klasse (Art. 1, Ziffer 2) einen andern Wirkungskreis, in welchem er nachweislich ebensoviel erwirbt, als sein nomineller Gehalt als Lehrer betragen hatte, so wird die Auszahlung der Rente so lange sistiert, als die bezeichnete Bedingung zutrifft.

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorben ist, eine jährliche Rente gleich 25% des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes. Diese Rente hört im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.
4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten eine Rente, die für ein Kind Fr. 700, für zwei Kinder Fr. 1250, für drei Kinder Fr. 1600 und für vier oder mehr Kinder Fr. 1800 beträgt. Ganz elternlose Kinder erhalten eine um die Hälfte größere Rente. Die Rente erlischt, sobald das betreffende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
5. Die Rente wird in vierteljährlichen Raten je auf Ende März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei vom Zeitpunkt der letzten Gehaltsauszahlung an berechnet. Nach dem Tode eines Rentenbezügers wird noch seine Rente für das laufende Vierteljahr ausbezahlt, dann beginnt die Witwen- und Waisenrente.

6. Die Bestimmungen in Ziffer 3, 4 und 5 gelten aber nur unter der Voraussetzung, daß die Ehe eines verstorbenen Lehrers mindestens zwei Jahre gedauert habe. Stirbt ein Lehrer innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Jahres der Ehe, so wird der Witwe samt allfälligen Kindern in jenem Falle ein halber, in diesem Falle ein ganzer nomineller Jahresgehalt des Mannes als einmalige Abfindungssumme ausgerichtet.

Art. 11. Wenn ein Verbandsmitglied nach erfolgter Pensionierung oder nach Eintritt der in Art. 10, Ziffer 1, ausgesprochenen Pensionsberechtigung sich verheiratet, so werden weder dessen Frau, noch die allfällig aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder pensionsberechtigt.

Art. 12. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 13. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Renten aller Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert aller künftigen Einzahlungen (Art. 9, 2—5) ist, wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Jahren den Deckungsfonds zu speisen. Sollte der Fall eintreten, daß der Deckungsfonds nicht mehr auf seiner rechnungsmäßigen Höhe gehalten werden kann, so hat auf der ganzen Linie eine entsprechende Reduktion der Renten einzutreten.

Art. 14. Die Verbandskasse unterzieht sich in bezug auf ihre Statuten und die Berechnungen der Oberaufsicht der beitragsleistenden Behörden.

Art. 15. Die Organe des Verbandes sind: die Hauptversammlung und die Verwaltungskommission.

Art. 16. Die ordentliche Hauptversammlung der Verbandsmitglieder wird alljährlich im Januar abgehalten. Sie genehmigt die Jahresrechnung und erledigt die andern statutarischen Geschäfte.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch die Verwaltungskommission oder auf Verlangen von fünf Verbandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 17. Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre die Verwaltungskommission und zwei Rechnungsrevisoren, von denen der eine außerhalb des Lehrerkollegiums stehen soll.

Art. 18. Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar (Stellvertreter des Präsidenten) und zwei weiteren Mitgliedern. Sie besorgt folgende Geschäfte:

1. Die Verwaltung des Fonds;
2. die Genehmigung der von Präsident und Kassier vorgeschlagenen Fondsanlagen;
3. die rechnungsmäßige Bestimmung der Höhe des Deckungsfonds auf den Anfang des Rechnungsjahres;
4. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
5. die angemessene Verbreitung des Jahresberichtes;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19. Der Präsident leitet alle Versammlungen der Kommission und des Verbandes und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse; er verfaßt den Jahresbericht für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 20. Der Kassier übernimmt den Einzug der Beiträge und die Auszahlung der verfallenen Renten. Er führt neben den nötigen Rechnungsbüchern ein fortlaufendes Verzeichnis der Donatoren, der Verbandsmitglieder und der Rentenbezüger.

Der Kontokorrent- und Depositenverkehr hat in Verbindung mit dem Präsidenten zu geschehen.

Art. 21. Der Aktuar führt die Protokolle und Korrespondenzen und sorgt für die Aufbewahrung der den Verband betreffenden Aktenstücke.

Art. 22. Die Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme des Kassiers) erhalten für ihre persönlichen Bemühungen keine Entschädigung.

Art. 23. Anträge auf Revision der Statuten können von den beitragsleistenden Behörden oder von den Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. Die Revision wird vorgenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder dafür stimmt.

Art. 24. Die revidierten Statuten treten nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Verbandsmitglieder und nach ihrer Genehmigung durch die beitragsleistenden Behörden in Kraft.

8. Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des kantonalen Lehrerseminars Marienberg. (Vom 7. März 1919.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,
in Revision der Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des kantonalen Seminars Marienberg, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer am kantonalen Lehrerseminar zu verbessern,
verordnen:

I. Zweck und Bestand der Pensionskasse.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer des Seminars, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- oder in höherem oder geringerem Grade dauernd erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Pensionskasse ist St. Gallen.

Art. 3. Der Beitritt zu der Pensionskasse ist für die bisherigen und die neu eintretenden Hauptlehrer des Seminars und der Übungsschule obligatorisch. Ständig angestellten Hilfslehrern kann der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates Aufnahme in die Kasse gestatten. Alle der Kasse beitretenden Mitglieder haben sich über einen guten Gesundheitszustand auszuweisen. Dieser Ausweis ist durch das Zeugnis eines dem Erziehungsrate genehmen Arztes nach vorgeschriebenem Formular zu leisten. Bewerber mit ungünstigen Gesundheitsverhältnissen sind zurückzuweisen, immerhin kann in diesem Falle eine zweite ärztliche Untersuchung verlangt werden, worauf der Erziehungsrat endgültig entscheidet.

Art. 4. Ein versicherter Lehrer, der seinen Austritt aus dem Dienste des Seminars aus andern Gründen als denjenigen der Pensionierung nimmt, hört damit auf, Mitglied der Pensionskasse zu sein. Die Kasse erstattet ihm in diesem Falle 70% seiner sämtlichen Einzahlungen — Einkaufssumme und Beiträge —, jedoch ohne Zins, zurück.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 5. Der nominelle Gehalt für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse und der von ihr auszurichtenden Pensionen beträgt Fr. 6000.

Art. 6. Die von der Pensionskasse gewährten Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 7. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a) dem schon vorhandenen Fonds und den Einzahlungen des Staates und der Mitglieder zur Schaffung des erforderlichen Deckungskapitals;
- b) den Zinsen der angelegten Gelder;
- c) den Einkaufsgeldern und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, und
- d) den jährlichen Beiträgen des Staates gemäß Art. 10.

Art. 8. Die Seminarlehrer, welche Mitglieder der Pensionskasse der Volksschullehrer sind, bilden die Abteilung A; die übrigen Seminarlehrer, sowie alle künftig erwählten Lehrer bilden die Abteilung B der Pensionskasse der Lehrer des Seminars.

Art. 9. Die Kassenmitglieder haben während der Dauer ihrer Anstellung in die Kasse zu entrichten:

- a) Die Mitglieder der Abteilung A einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von $2\frac{2}{3}\%$ und die der Abteilung B einen solchen von 4% des nominellen Gehaltes in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung;
- b) die Mitglieder der Abteilung B, die beim Eintritt das 25. Altersjahr überschritten haben, eine Einkaufssumme, die beim

26. Altersjahr 4%	30. Altersjahr 20%
27. „ 8%	31. „ 24%
28. „ 12%	32. „ 28%
29. „ 16%	33. „ 32%

und über das 33. Altersjahr hinaus für jedes folgende Jahr 5% mehr als beim vorhergehenden Altersjahr vom nominellen Gehalt beträgt.

Dabei werden Bruchteile eines Jahres von mehr als sechs Monaten einem vollen Jahr gleichgesetzt, unter sechs Monaten nicht angerechnet. Diese Einkaufssummen können auf drei Jahre verteilt werden.

Art. 10. Der Staat leistet in die Pensionskasse

- a) einen regelmäßigen Beitrag, der für die Mitglieder der Abteilung A 4% und für die Mitglieder der Abteilung B 6% des nominellen Gehaltes beträgt, in halbjährlichen Raten (Januar und Juli);
- b) Zuwendungen in drei Viertel der Höhe, wie sie von den aktiven Mitgliedern der Abteilung B nach Art. 9, lit. b, beim Eintritt entrichtet werden.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 11. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder:

- a) Eine Altersversorgung;
- b) eine Invaliditätsversorgung;
- c) eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 12. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine lebenslängliche Rente:

- a) An die Mitglieder der Abteilung A Fr. 2400 nach vollendetem 65. Altersjahr;
- b) an die Mitglieder der Abteilung B Fr. 3600 nach vollendetem 65. Altersjahr.

Art. 13. Aus dem Titel der Invalidenversorgung leistet die Pensionskasse an die Mitglieder der Abteilung A vor dem 65. und diejenigen der Abteilung B vor dem 60. Altersjahr bei eingetretener Dienstunfähigkeit eine Invaliditätsrente nach folgender Skala:

Pension in % des nom. Gehaltes			Pension in % des nom. Gehaltes			Pension in % des nom. Gehaltes		
Alter	Abt. A	Abt. B	Alter	Abt. A	Abt. B	Alter	Abt. A	Abt. B
25	6,7	20	39	11,7	29	53	20,3	43
26	7	20	40	12,3	30	54	21,1	44
27	7,5	20	41	12,8	31	55	21,9	45
28	7,7	20	42	13,3	32	56	22,9	46
29	8	20	43	13,9	33	57	23,7	47
30	8,3	20	44	14,4	34	58	24,5	48
31	8,5	21	45	14,9	35	59	25,6	49
32	9,1	22	46	15,5	36	60	26,7	50
33	9,3	23	47	16	37	61	29,3	52
34	9,6	24	48	16,5	38	62	32	54
35	10,1	25	49	17,3	39	63	34,7	56
36	10,4	26	50	18,1	40	64	37,3	58
37	10,7	27	51	18,7	41	65	40	60
38	11,2	28	52	19,5	42			

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen aber die Erwerbsfähigkeit des invaliden Lehrers in einem andern Wirkungskreis nicht schmälert, so ist eine Pension, ganz oder reduziert, nur zu leisten, insofern und so lange er mit Einrechnung der Pension nicht mehr zu erwerben vermag, als sein Gehalt als Lehrer betragen hätte. Änderungen in der Erwerbsfähigkeit pensionierter Lehrer können jederzeit durch geeignete Begutachtung festgestellt werden.

Bei Unfällen mit Invaliditätsfolgen tritt eine Pensionierung innert den Grenzen vorstehender Bestimmungen nur in dem Umfange ein, als der Schaden nicht bereits gemäß Gesetz über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 gedeckt ist.

Bei grobem Selbstverschulden fallen die Pensionsansprüche ganz oder teilweise dahin.

Über Pensionsgesuche, die vor dem 65. Altersjahr gestellt werden, entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat auf Grund ärztlicher Begutachtung.

Art. 14. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Kasse folgende Leistungen:

- a) Der Witwe eines Lehrers bis zu ihrem Ableben eine jährliche Pension von Abteilung A $18\frac{1}{3}\%$ und Abteilung B 25% des nominellen Gehaltes;
- b) an die Kinder unter 18 Jahren Abteilung A 6% und Abteilung B 10% des nominellen Gehaltes für jedes Kind, wobei drei und mehr Kinder für 3 Kinder gerechnet werden. Bei Kindern, die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch im Pensionsgenuß verstorbenen Mitgliedes Anspruch unter Beobachtung folgender Beschränkungen:

Ehen, welche von im Amte stehenden Lehrern nach dem Ablauf ihres 60. Altersjahres abgeschlossen werden, schließen die Witwe, Ehen, welche nach der Pensionierung abgeschlossen werden, schließen Witwe und Kinder von der Pensionsberechtigung aus. Ehen von Lehrern, welche durch den Tod vor Ablauf der Dauer von zwei Jahren gelöst werden, berechtigen die Witwe nur zum Bezug einer einmaligen Abfindungssumme, welche 30% des nominellen Gehaltes beträgt. Die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind pensionsberechtigt.

Witwen, die für ihre Kinder pflichtwidrig nicht als Mutter sorgen, oder längere Zeit von ihrem Manne und ihren Kindern getrennt lebten, sind nicht pensionsberechtigt. Ferner erlischt die Pensionsberechtigung der Witwe mit der Wiederverhehelichung; sie wird in diesem Falle mit einer zweifachen Jahrespension abgefunden.

Die gesamte Pension der Hinterlassenen darf denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selbst in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienst verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen sind elternlose Waisen, deren Bezüge nicht verkürzt werden dürfen.

Art. 15. Die Witwenpension beginnt mit dem ersten Tag, für den der Gehalt beziehungsweise die Pension des Mannes nicht mehr ausbezahlt wird.

Die einfache Waisenpension beginnt mit der Witwenpension, die Pension für Ganzwaisen mit dem ersten Tage, nachdem beide Eltern gestorben sind.

Art. 16. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuß ist an den Erziehungsrat zu richten. Auf seinen Antrag entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Pensionierung.

In gleicher Weise wie über den Pensionsgenuß wird über die Reduktion beziehungsweise den Wegfall der Pension gemäß Art. 13, Absatz 1—3, entschieden.

Art. 17. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten je-
weilen auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres fällig, die Aus-
zahlung erfolgt gegen Einsendung eines auf das Datum des Ver-
falls lautenden amtlichen Lebensscheines.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 18. Das Vermögen der Pensionskasse wird durch die
Staatskasse verwaltet. Dasselbe bildet jedoch keinen Bestandteil
des Staatsvermögens. Die Anweisungen für die Betriebsrechnung
erfolgen durch das zuständige Departement, diejenigen für die Ver-
mögensverwaltung durch das Finanzdepartement. Der Rechnungs-
abschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Geschäftsführung
ist unentgeltlich.

Art. 19. Die direkte Aufsicht über die Pensionskasse führt der
Erziehungsrat. Er prüft insbesondere die Rechnungen und stellt die
Anträge auf Pensionierung an den Regierungsrat.

Der Lehrerkonvent ist berechtigt, zur Ausübung der Aufsicht
über die Pensionskasse eine Abordnung zu wählen, welche die
Rechnungen der Kasse prüft.

Art. 20. Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. Er
erläßt die Statuten, heißt die Rechnungen gut und beschließt die
Pensionierungen.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 21. Der Regierungsrat ist berechtigt, eine Vereinigung der
Pensionskasse des Seminars mit andern staatlichen Pensionskassen
durchzuführen. Dabei sind die erworbenen Rechte der Mitglieder
möglichst zu wahren.

Art. 22. Wenigstens alle fünf Jahre ist die Kasse versicherungs-
technisch zu prüfen. Jeweilen nach Vornahme der Berechnung des
Deckungsfonds hat nach Einholung eines erziehungsrätlichen Gut-
achtens der Regierungsrat auf Grund der bisherigen Entwicklung
der Kasse zu untersuchen, ob und in welcher Richtung die Statuten
zu revidieren sind.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu,
ihre Rechte, Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu
machen.

Art. 23. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung
aufzunehmen sind, treten sofort mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919
in Kraft.

4. Verschiedenes.

9. **Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigung staatlicher
Kommissionen.** (Vom 2. September 1919.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittel- und Berufsschulen.

- 1. Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars Aarau.**
(Vom 10. Januar 1919.)
-

2. Lehrerschaft aller Stufen.

- 2. Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.** (Vom 10. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Artikels 65 der Verfassung vom 23. April 1885 tritt folgender Artikel:

Durch das Gesetz werden geregelt:

1. Die Beiträge des Staates an die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen;
2. die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen und für Stellvertretungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen;
3. der Rücktritt und die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen. Die hieraus erwachsenden Ausgaben übernimmt der Staat. Die Amtsdauer der Lehrer und Lehrerinnen beträgt 6 Jahre.

B. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

I. Abschnitt.

Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden.

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen Beiträge an die Ausgaben für:

- a) den Neubau oder bauliche Veränderungen von Schulhäusern und Turnhallen;
- b) die Erstellung von Turn- und Spielplätzen und von Schulgärten;
- c) die Anschaffung der obligatorischen Lehr- und Lernmittel;
- d) die Erstellung von Schulmobiliar;
- e) klinische Vorkehren und Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- f) die Versorgung von Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;
- g) die Errichtung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsklassen;